

# Bürgerinitiative 2011 + 2013 für den Erhalt des: *Spielplatz Pappelweg – Hilstrup-Ost*

c./o. Franka Westhues · Pappelweg 1 · 48165 Münster

Bezirksvertretung Münster-Hiltrup  
c./o. Bezirksbürgermeister Joachim Schmidt  
vorab per E-Mail: joachim.schmidt@juh-akademie.de  
Kardinalstraße 52  
**48165 Münster**

Bürgerinitiative 2011+2013  
für den Erhalt des  
Spielplatzes Pappelweg  
c./o.  
Franka Westhues  
Pappelweg 1  
48165 Münster

Münster, 08.10.2013

## Unsere Argumente für den Erhalt des Spielplatzes Pappelweg in Hilstrup-Ost

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Ratsfrauen und sehr geehrte Ratsherren der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup,

wie zum Ortstermin (28.09.2013) am Spielplatz Pappelweg besprochen erhalten Sie anbei unsere Argumente, die aus unserer Sicht für den Erhalt des Spielplatzes Pappelweg sprechen. Wir hoffen, dass Sie einen Weg zur Erhaltung des Spielplatzes Pappelweg finden.



Spielplatz Pappelweg

## Argumente kurz zusammengefasst (Details siehe Folgeseiten):

1. Der Spielplatz wird genutzt und gebraucht! („sehr geringe Nutzung“ gem. Ratsvorlage nicht zutreffend)  
Sorgsamer Umgang ist kein Indiz für geringe Nutzung!
2. Der Spielplatz Pappelweg (schattig) ergänzt sich inhaltlich mit dem Spielplatz Fichtenweg (sonnig).
3. Die noch anhaltende deutliche Verjüngung der Stadtzelle 957 ist in den Zahlen noch nicht berücksichtigt.
4. Die Stadt Münster hat mit Grünordnung vom 12.06.1996 ohnehin ein deutlich geringeres Versorgungsniveau als es die Landesvorgabe vorsieht.
5. Die tatsächliche Versorgungslage im Einzugsgebiet Spielplatz Pappelweg ist geringer als in Ratsvorlage ausgewiesen.
6. Spielplätze haben wirtschaftlichen Nutzen, der in der Ratsvorlage nicht berücksichtigt wurde.
7. Spielplätze leisten Beitrag zu der vom Rat gewünschten „Verjüngung“ des Stadtteiles Hilstrup-Ost

**Anlagen:** Anlage 1: Grafik zur Verdeutlichung der Situation  
Anlage 2: Bauleitplanung Spielflächen des Landes NRW [3]

## Vorbemerkungen

Wir haben 2011 eine Liste mit zahlreichen Kindern aus der direkten Nachbarschaft des Spielplatzes Pappelweg übergeben (Kindern vom Pappelweg, Ulmenweg, Föhrenweg, Zedernweg). Die Verjüngung der „Stadtzelle 957“ ist weiter im vollen Gange. Allein im Pappelweg und Ulmenweg sind 2013 vier Kinder geboren worden, die den Spielplatz Pappelweg nutzen werden. Dass der Spielplatz nun wieder auf der Streichliste steht, hat uns schockiert.

## Quellen und rechtliche/normative Grundlagen

- [1] Baugesetzbuch – BauGB
- [2] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- [3] Bauleitplanung – Hinweise für die Planung von Spielflächen (RdErl. D. Innenministers NRW vom 21.7.1974 – V C 2 – 901.11 (Stand 01.01.2003 – Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) jetzt: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV))
- [4] Bauordnung des Landes NRW
- [5] Bebauungsplan HI2 – Hilstrup „Heerde-Stiftung“
- [6] Grünordnung Münster – Sand Vorlage 584/96 vom 12.06.1996
- [7] Angaben des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zu Einwohnerzahlen zum 31.12.2013
- [8] DIN 18034: Spielplätze und Freiräume zum Spielen-Anforderung für die Planung, Bau und Betrieb
- [9] Gespräch mit Frau Oldenbüttel – Stadt Münster, Amt für Grünflächen und Naturschutz am 07.10.2013 (Herr Huth und Herr Deppe)
- [10] Orientierungswerte (Richtwerte) für die Planung:  
<http://www.dr-frank-schroeter.de/planungsrichtwerte.htm>
- [11] Diplomarbeit an der Fakultät Raumplanung der UNI Dortmund von Felix Schrader: „Strategien zum Wohnen im Alter in suburbanen Einfamilienhausgebieten der 1960/70er Jahre“ (2005) mit Fallbeispiel zur Heerdesiedlung

### 1. Argument: Der Spielplatz Pappelweg wird genutzt und gebraucht!

Nach Rücksprache mit Frau Oldenbüttel [9] beruht die Angabe „sehr geringe Nutzung“ in der Ratsvorlage auf Aussagen der pflegenden Gärtner hinsichtlich der Gebrauchsspuren. Soll ein pfleglicher Umgang mit dem Spielplatz wirklich ein Argument für den Rückbau sein?

Andreas Deppe berichtete, dass er von seinem „Home Office“ einen direkten Blick auf den Spielplatz habe und er gerade in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung der Nutzung beobachten konnte.

Eine Anwohnerin berichtete, dass sie im Mutterschutz (Mai 2013) verstärkt im Garten direkt neben dem Spielplatz Pappelweg war und quasi ständig Kinder auf dem Spielplatz Pappelweg registrierte.

Die Einschätzung in der Ratsvorlage „sehr geringe Nutzung“ kann nach unserer Auffassung nicht zutreffend sein.

Der Spielplatz Pappelweg wird genutzt und gebraucht!

**2. Argument: Der Spielplatz Pappelweg (schattig) ergänzt sich inhaltlich mit dem Spielplatz Fichtenweg (sonnig).**

Die Spielplätze Pappelweg und Fichtenweg ergänzen sich inhaltlich.



Spielplatz Pappelweg  
schattig



Spielplatz Fichtenweg  
sonnig

Der eigentliche Spielplatz Fichtenweg ist nur ca. 700m<sup>2</sup> groß. Der Rest der ausgewiesenen 2069m<sup>2</sup> der Anlage Fichtenweg entfallen auf den Bolzplatz. Der Spielplatz Fichtenweg ist relativ voll mit Spielgeräten und hat daher eher einen turbulenten Charakter. Es ist sehr sonnig – ohne Verschattungen.

An heißen, sonnigen Tagen wird der Spielplatz Pappelweg dringend gebraucht. Nach Regentagen wird der Fichtenweg bevorzugt, da hier der Sand schneller trocknet.

Kinder lieben die Abwechslung, so dass gerne beide abwechselnd genutzt werden. So steigt die Attraktivität, ohne dass in neue teure Spielgeräte investiert werden muss.

**3. Argument: Die noch anhaltende deutliche Verjüngung der Stadtzelle 957 ist in Zahlen noch nicht berücksichtigt.**

2011 hatten wir eine „Kinder-Liste“ mit ca. **20 Kindern** aus der unmittelbaren Umgebung des Spielplatzes Pappelweg übergeben (**auf ca. 3% der Stadtzellenfläche**). In der Ratsvorlage wurden Daten aus 2011 angesetzt und nur **102 Kindern** zwischen 0 und 9 Jahren berücksichtigt. Die Daten stammen vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung. Die Daten werden sicher korrekt übernommen sein, erscheinen aber nicht plausibel. Wenn auf 3% der Fläche schon so viele Kinder vorhanden sind, ergäbe das hochgerechnet auf die Gesamtfläche der Stadtzelle eine erheblich höhere Kinderzahl. Die Datengrundlage sollte noch einmal überprüft werden.

Das Baugebiet wurde zeitlich in Richtung Nordwest entwickelt. Der am Pappelweg schon eingetretene Generationswechsel ist noch im vollen Gange.

**4. Argument: Die Stadt Münster hat mit Grünordnung vom 12.06.1996 ohnehin ein deutlich geringeres Versorgungsniveau als es die Landesvorgabe vorsieht.**

Die Grünordnung der Stadt Münster [6] bezieht sich zwar auf die Bauleitplanung – Hinweise für die Planung von Spielflächen des Landes NRW, Runderlass des Ministeriums [3], legt dort jedoch Randbedingungen fest, die zu einer deutlich geringeren Versorgung führen.

**Bolzplätze** werden in der Ratsvorlage bei der Berechnung der Versorgungslage unzutreffender Weise als Spielflächen hinzugerechnet, wobei diese nach [10] gesondert zu betrachten sind (Flächenbedarf Bolzplätze:  $0,75\text{m}^2$  / Einwohner [10]). Die Bolzflächen sind insbesondere von Kleinkindern nicht nutzbar. Die Anrechnung der Bolzplatzfläche des Spielplatzes Fichtenweg führt zu einer scheinbaren guten Versorgungslage, die aber nicht in der Form gegeben ist.

Es geht bei dem Spielplatz Pappelweg um die Versorgungslage mit Spielplätzen (B/C) **für Kleinkinder**. Die Versorgung mit einem Bolzplatz zu kompensieren ist nicht sachgerecht.

**Bedarf unzutreffend über die Stadtzelle gemittelt, was zu Verfälschungen führt**

Nach DIN 18034 [8] ist das Einzugsgebiet von Kindern (bis 12 Jahre) 400m Fußweg. Alternativ kann man 350m Luftlinie ansetzen. Wie Anlage 1 zeigt, sind z.B. weite Teile der Stadtzelle 957 außerhalb des Einzugsbereiches des Spielplatz Kiebitzweg.

Die Mittelung über die Stadtzelle führt zu Verfälschungen und zu einer nur rechnerisch günstigeren Versorgungslage, die so tatsächlich nicht gegeben ist.

**Spielplatz Fichtenweg unzutreffend als Spielplatz der Kategorie A dargestellt statt Kategorie B/C mit angeschlossenem Bolzplatz**

*„Spielbereiche A haben eine zentrale Funktion für einen Ort bzw. Ortsteil. Sie dienen allen Altersstufen. In ihnen sollen möglichst vielfältige Spielbetätigungen - auch für Erwachsene - möglich sein.“* [3] Diesem Anspruch wird der Spielplatz Fichtenweg nicht gerecht. Er hat eher den Charakter eines mit Spielgerät vollgestellten B/C-Spielplatz mit einem danebenliegenden Bolzplatz. Durch die vielen Spielgeräte, sinkt die Nutzbarkeit für kleinere Kinder. Dies kompensiert der Spielplatz Pappelweg.



B/C- Spielplatz Fichtenweg – ca.  $700\text{m}^2$



Bolzplatz Fichtenweg – ca.  $1.369\text{m}^2$

**Geringere Versorgungswerte als in Bauleitplanung des Landes NRW [3]**

<p>Bauleitplanung des Landes NRW [3]</p> <p>Bebauungsdichte (GFZ): 0,4 <u>und weniger</u></p> <p>Spielflächenbedarf (Bruttofläche)</p> <p style="text-align: center;"><b>2,40m<sup>2</sup> je Einwohner</b></p>	<p>Grünordnung der Stadt Münster [6]</p> <p>Spielflächenbedarf (Bruttofläche)</p> <p style="text-align: center;"><b>1,65m<sup>2</sup> je Einwohner</b></p> <p style="text-align: center;"><b>nur 69% der Landesvorgabe!</b></p>
---	---

**Kinder werden in der Ratsvorlag nur bis zu einem Alter von 9 Jahren (statt bis 12) angesetzt.**

Die Kinderzahlen werden nur bis 9 Jahre angesetzt und damit viele Kinder zwischen 9 und 12 Jahren nicht mit erfasst.

Zahlen der Stadtzelle 957 [7, 9] (Erscheinen uns zu gering siehe 3.) :

	Einwohner insgesamt	Kinder 0-5 Jahre	Kinder 6-9 Jahre	Kinder 10-12 Jahre	Kinder 13-16 Jahre
2009		49	49		
2011		60	42		
31.12.2012	1509	59	36	42	78

Zum Stichtag 31.12.2012 waren in der Stadtzelle 957:

59 + 36 + 42 = 137 Kinder im Alter von 0-12 Jahren [nach 7]

**Hinzugekommen sind 2013** in unmittelbarer Nachbarschaft zum Spielplatz Pappelweg:

**4 Kinder - wohnhaft am Pappelweg + Ulmenweg + weitere Kinder im Flächenbereich 1** (siehe Anlage 1)

Unter Punkt 3 haben wir schon erläutert, warum uns die statistischen Zahlen zu gering erscheinen und warum diese Zahlen für uns nicht plausibel sind.

**5. Argument: Die tatsächliche Versorgungslage im Einzugsgebiet des Spielplatzes Pappelweg ist geringer als es die Ratsvorlage ausweist.**

Die von der Stadtverwaltung vorgetragene „gute Versorgungslage“ in der Stadtzelle 957 kommt nur deshalb zustande, da der Bolzplatz unsachgemäß zu der Versorgungsfläche für Kleinkinderspielplätze hinzugerechnet wurde und ein gegenüber den Landesvorgaben [3] geringerer Versorgungswert (1,65 statt 2,40) angesetzt. Der Versorgungswert ist bezogen auf die Einwohnerzahl. Gestiegene Kinderzahlen hatten bei der Ermittlung keinen direkten Einfluss [9]. Weiterhin stellt sich die in der Ratsvorlage angegebene Versorgungslage bei einer Mittelung über die Stadtzelle dar, die für den Spielplatz Pappelweg unzutreffend zu höheren Versorgungswerten führt.

Bei einer getrennten Betrachtung der Versorgungslagen mit Spielplätzen und mit Bolzplätzen und Berücksichtigung der Einzugsgebiete der Spielplätze ergibt sich eine andere Versorgungslage.

Versorgungslage im Einzugsgebiet Spielplatz Pappelweg (vgl. Anlage 1, Flächenbereich 1):

Spielplatz Pappelweg.	769m <sup>2</sup>
Spielplatz Fichtenweg (ohne Bolzplatz)	ca. 700m <sup>2</sup>
	1.469m <sup>2</sup>

Einwohner ca. 60% von 1509 [7] = ca. 905 Einwohner im Flächenbereich 1 (siehe Anlage 1)

Spielplatzbedarf nach Landesvorgabe [3]:  $905 \cdot 2,40 = 2.172\text{m}^2 > 1.469\text{m}^2$  **67,6% Versorgung**  
Spielplatzbedarf nach Grünordnung [6]:  $905 \cdot 1,65 = 1.493\text{m}^2 > 1.469\text{m}^2$  98,4% Versorgung

Die Versorgungslage mit Spielplätzen ist somit **eher zu gering** als übermäßig hoch.

Versorgungslage mit Bolzplätzen in Stadtzelle 957 nach [10]

Bolzplätze haben ein größeres Einzugsgebiet (1000m), so dass hier die Betrachtung der ganzen Stadtzelle im Gegensatz zu den Spielplätzen annähernd richtig ist.

Einwohner in Stadtzelle 957 nach [7] am 31.12.2012: 1.509 Einwohner

Bolzplatzbedarf nach [10]:  $1.509 \cdot 0,75\text{m}^2/\text{Einwohner} = 1.132\text{m}^2 < 1.369\text{m}^2$

Die Versorgungslage an Bolzplätzen ist hiernach etwas höher, lässt sich aber nicht sachgerecht reduzieren. Vielmehr, kann diese Versorgungslage Spitzen aus benachbarten Stadtzellen abfangen.

**6. Argument: Spielplätze haben wirtschaftlichen Nutzen, der in der Ratsvorlage nicht berücksichtigt wurde.**

Jede andere Maßnahme, die als Kompensation für einen weggefallenen Spielplatz ergriffen wird, erscheint teurer (z.B. eine Halbtagskraft für einen zusätzlichen Sozialarbeiter).

Spielplätze leisten wirtschaftlichen Beitrag u.a. bei folgenden Anliegen:

- **Kinder weg von Fernseher und XBOX , etc.. zu bringen**  
Unsere Kinder verbringen teils sehr viel Zeit in Kindertagesstätten oder Schulen: umso mehr benötigen Sie Treffpunkte zum Austoben. Es fällt in der heutigen Zeit immer schwerer, die Kinder nach erledigten Hausaufgaben nach draußen zu bewegen und zu schauen „wer ist denn sonst noch da“ und nachbarschaftliche Kontakte auch über Altersgrenzen hinaus zu pflegen. Der Spielplatz Pappelweg ist hierfür optimal.
- **Beitrag zur Integration**  
Die Heerde-Siedlung, in der sich der Spielplatz Pappelweg befindet, ist ein Beispiel einer gesunden Mischung verschiedener Wohnformen. Zum Gelingen des Konzeptes des integrativen Wohnens ist es notwendig, dass die Menschen nicht nur nebeneinander wohnen, sondern sich auch begegnen. Kinder fördern die Begegnung von Menschen in einem Wohngebiet. Es braucht jedoch Stellen der Begegnung – wie zum Beispiel Spielplätze, damit sich die Menschen auch begegnen. Dafür sind aber auch kurze Wege nötig: gerade im direkten Umfeld des Spielplatzes sind viele Einfamilienwohnhäuser der 60er Jahre saniert worden und in vielen Fällen findet jetzt ein Wohnen von drei Generationen unter einem Dach statt. Auch die Großeltern begrüßen es, wenn Sie auf diesem kurzen Wege Ihre Enkel betreuen können.
- **Beitrag für den Wirtschaftsstandort Münster**  
Eine gute Infrastruktur – auch die Versorgung mit Spielplätzen – ist ein Entscheidungskriterium für die Ansiedlung von guten Fachkräften.

**7. Argument: Spielplätze leisten Beitrag zu der vom Rat gewünschten „Verjüngung“  
des Stadtteiles Hiltrup-Ost**

In [11] wurde die Situation der Heerdesiedlung (in Stadtzelle 957) wissenschaftlich im Hinblick auf das Wohnen im Alter wissenschaftlich untersucht. Es wurden hier Problematiken des Wohnens in überalterten Einfamilienhaussiedlungen herausgestellt. Schrader stellt für die Heerdesiedlung fest, dass „in den nächsten Jahren mit einem verstärkten Bewohnerwechsel zu rechnen ist.“ [11]

Dieser hat in den letzten Jahren begonnen und setzt sich fort. Wenn bei diesem Wechsel die Ansiedlung von Familien mit Kindern gewünscht ist, muss auch die Infrastruktur der Spielplätze erhalten bleiben.

Wir hoffen, dass Sie einen Weg finden, den Spielplatz zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Huth  
Pappelweg 3

Andreas Deppe  
Ulmenweg 3

Franka Westhues  
Pappelweg 1

für die  
Bürgerinitiative 2011+2013 für den Erhalt des Spielplatzes Pappelweg

**Anlagen:** Anlage 1: Grafik zur Verdeutlichung der Situation  
Anlage 2: Bauleitplanung Spielflächen des Landes NRW [3]

# Anlage 1 zum Schreiben vom 08.10.2013

Stadtzelle 957  
Ende 2012: 1509 Einwohner  
nach Angabe Stadt Münster

Flächenbereich 1: ca. 60% der Stadtzelle  
Einzugsgebiet der Spielplätze  
Pappelweg+Fichtenweg  
 $60\% \cdot 1509 = \text{ca. } 905$  Einwohner  
 $905 \cdot 2,4\text{m}^2/\text{Einwohner} = 2.172\text{m}^2$   
vorhanden:  $700+769 = \text{ca. } 1.469\text{m}^2$   
Spielplatz ohne Anteil Bolzplatz  
(Bolzplatz nicht für Kleinkinder geeignet!)

Steigerung der Attraktivität  
durch Abwechslung statt durch  
teure neue Geräte

Versorgungslage hier  
unter 50%  
ohne Spielplatz Pappelweg!

Einzugsgebiet Spielplatz Pappelweg

Einzugsgebiet  
Pappelweg + Fichtenweg

sonnig

Anteil Spielplatz  
ca.  $700\text{m}^2$

Fichtenweg

Anteil Bolzplatz  
ca.  $1.369\text{m}^2$

schattig

Pappelweg  
 $769\text{m}^2$

Einzugsgebiet von  
drei Spielplätzen

Radius 100m (0-6 Jahre)

Kiebitzweg  
 $795\text{m}^2$

Einzugsgebiet Kiebitzweg

Flächenbereich 2: ca. 40% der Stadtzelle  
Einzugsgebiet des Spielplatzes  
Kiebitzweg  
 $40\% \cdot 1509 = \text{ca. } 604$  Einwohner  
 $604 \cdot 2,4\text{m}^2/\text{Einwohner} = 1.450\text{m}^2$   
vorhanden:  $795\text{m}^2$

**Bauleitplanung**  
**Hinweise für die Planung von Spielflächen**  
RdErl d. Innenministers  
v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11  
(am 01.01.2003: MSWKS)

**1**

**Allgemeines**

Nach § 1 Abs. 6 BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange der Jugendförderung, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie die sozialen Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese Grundsätze verpflichten die Gemeinden, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben. Diesem Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen, soweit ihm nicht hinreichend auf andere Weise entsprochen werden kann. Die notwendigen Voruntersuchungen sollten möglichst im Rahmen einer gemeinschaftlichen Entwicklungsplanung - soweit vorhanden - durchgeführt werden. Die erforderlichen Flächen, Grundstücke und Anlagen sind in den Bauleitplänen darzustellen bzw. festzusetzen. Die Notwendigkeit, für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen, schließt nicht aus, dass entgegenstehende Belange im Einzelfall vorrangig berücksichtigt werden, sofern sie gewichtiger sind (vgl. BVerwG-Urt. v. 12. 12. 1969; BVerwGE 34, 301).

**2**

**Spielflächensystem**

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersstufen entsprechend werden verschiedene Spielbereiche und Arten von Spielflächen unterschieden und zweckmäßig in ein integriertes Spielflächensystem für das ganze Gemeindegebiet eingeordnet.

2.1

**Spielbereiche**

Spielbereiche sind räumlich zusammengefasste Spielflächen verschiedener Art und Nutzung. Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen

- Spielbereich A (zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil)
- Spielbereich B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich)
- Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe)

Die Spielbereiche sollen so angeordnet werden, dass die ihrer Funktion entsprechend abgestuften Einzugsbereiche im wesentlichen alle Wohnbereiche überdecken und keine für Kinder unzumutbaren Entfernungen zu den Wohnungen entstehen. Es ist anzustreben, sie in ein Grünflächensystem einzubeziehen und untereinander weitgehend durch Fußwege zu verbinden, so dass ein gefahrloses Überwechseln zu anderen Spielbereichen ermöglicht wird. Die einzelnen Spielbereiche sollen so bemessen werden, dass sie mit möglichst unterschiedlichen Spielgeräten und -einrichtungen ausgestattet werden können, um ein vielfältiges Spielangebot zu erreichen.

2.11

**Spielbereiche A**

Spielbereiche A haben eine zentrale Funktion für einen Ort bzw. Ortsteil. Sie dienen allen Altersstufen. In ihnen sollen möglichst vielfältige Spielbetätigungen - auch für Erwachsene - möglich sein. Sie sollen eine Nettospielfläche von mindestens 1500 qm Größe aufweisen und in der Regel nicht weiter als 1000 m von den zugeordneten Wohnbereichen entfernt sein. Werden zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit größere Nettospielflächen vorgesehen, können auch größere Entfernungen zu den zugeordneten Wohnbereichen in Kauf genommen werden. Auf die Spielbereiche A sollen etwa 40 bis 60% der gesamten Spielflächen des Gemeindegebietes entfallen.

## 2.12

### Spielbereiche B

Spielbereiche B sind vorzugsweise für die schulpflichtigen Kinder bestimmt und auf deren Erlebnis- und Betätigungsdrang ausgerichtet. In ihrer Funktion können sie beispielsweise für Sand-, Rasen-, Wasser-, Bau-, Ball, Bewegungs-, Lauf- oder Kletterspiele angelegt werden. Die Größe des Spielbereiches soll der jeweiligen Funktion entsprechen, mindestens aber 400 qm Netto betragen, die Entfernung zu den zugeordneten Wohnbereichen 500 m möglichst nicht überschreiten. Etwa 20 bis 50% der Gesamtspielflächen des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche B entfallen.

## 2.13

### Spielbereiche C

In der Nähe der Wohnungen sollen für Kleinkinder und jüngere Schulkinder Spielbereiche C zur Verfügung stehen. Sie sollen Einrichtungen wie z. B. zum Hangeln, Rutschen, Balancieren und sonstige Spieleinrichtungen (z. B. Sandkasten, Wasserbecken) aufweisen und Flächen für Bewegung- und Ballspiele enthalten. Die Nettospielfläche soll eine Mindestgröße von 60 qm nicht unterschreiten, die Entfernung zu den zugehörigen Wohneinheiten 200 m in der Regel nicht überschreiten. Etwa 20% der Gesamtspielfläche des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche C entfallen. Auf die erforderliche Fläche der Spielbereiche C können geeignete Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 BauO NW angerechnet werden, sofern diese auch der Allgemeinheit dauernd zur Verfügung stehen.

## 3

### Spielflächenbedarf

Der Spielflächenbedarf hängt insbesondere ab von

- der Lage, Größe und Struktur der Gemeinde,
- der Einwohnerdichte, sowie von der Bebauungs- und Erschließungsform,
- der gesamten Wohngeschossfläche und dem Freiflächenanteil,
- der Art des Spielflächensystems,
- anderen Möglichkeiten der Spielbetätigung.

In dichter bebauten Gebieten und in den Verdichtungsgebieten des Landes ist der Bedarf größer als in locker bebauten Gebieten und in Gemeinden der ländlichen Zonen. Als Anhalt für die Ermittlung des Gesamtbedarfs für öffentliche Spielflächen (Bruttoflächen einschließlich abschirmender Grünflächen etc.) kann von einem Richtwert von durchschnittlich 4 qm/Einwohner ausgegangen werden. Der spezifische Bedarf für einzelne Ortsteile soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur und Bebauungsdichte (Wohndichte) aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Richtwerten ermittelt werden, die in der Regel nicht unterschritten werden sollen.

Bebauungsdichte (GFZ)	Netto-Ein- wohnerdichte (EW/ha)	Spielflächenbedarf (Bruttofläche) (qm/EW)
0,4 und weniger	160 und weniger	2,4
0,8	280	3,0
1,0	350	3,3
1,2	420	3,6
1,4*)	455	4,2
1,6*)	490	4,5
und mehr	und mehr	

\*) Nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 9 oder 10 BauNVO.

Die Richtwerte, insbesondere in überwiegend bebauten Gebieten, können bis zur Hälfte der notwendigen Flächen unterschritten werden, wenn ausreichende Spielmöglichkeiten anderweitig sichergestellt sind, beispielsweise durch

- Spielstraßen und geeignete Fußgängerbereiche,
- Doppelnutzung geeigneter und hierzu freigegebener Flächen, z. B. auf Schulhöfen in der unterrichtsfreien Zeit, auf Sportanlagen,
- dauernde Bereitstellung geeigneter privater Spielstätten für die Allgemeinheit, z. B. Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 BauO NW.

#### 4

##### **Lage und Zugänglichkeit der Spielflächen**

Die Lage der Spielflächen ergibt sich im allgemeinen bereits aus der Entfernungsanforderung zu den zugeordneten Wohnbereichen.

Spielflächen sollen nach Möglichkeit gut durchlüftet sein. Extreme Windlagen sind zu vermeiden.

Spielflächen sollen auch nicht im Einwirkungsbereich von Flächen und Anlagen liegen, von denen Luftverunreinigungen und stark störende Geräusche und besondere Gefahren ausgehen. Eine geringe Lärmbelästigung kann wegen des Eigenlärms der Spielflächen in Kauf genommen werden. Allgemein ist die Lage an Verkehrsanlagen nicht auszuschließen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung der Kinder durch geeignete Absperrungen und abschirmende Trennzonen vermieden wird. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner soll nach Möglichkeit durch eine zweckmäßige Lage der Spielflächen und durch eine geeignete Stellung der Baukörper Rücksicht genommen werden. Zur Abschirmung störenden Lärms kann ein gleichzeitig als Rodelberg dienender Erdwall beitragen.

Die Spielflächen sollen von den zugeordneten Wohnungen auf kürzestem Weg möglichst gefahrlos erreichbar sein. Eine Verbindung mit anderen Spielbereichen ist anzustreben. Zu- und Verbindungswege sollen so beschaffen sein, dass sie ohne Belästigung anderer Benutzer mit Kinderfahrzeugen befahrbar sind. Sie sollten selbst schon ein Erlebnisbereich sein und Spiele, insbesondere Bewegungsspiele, ermöglichen. Plangleiche Kreuzungen der Zu- und Verbindungswege mit Verkehrsstraßen müssen ausreichend gesichert werden. Das gleiche gilt für Ausgänge von Spielflächen. Reinigungs-, Wartungs- oder Notdienstfahrzeuge müssen an die Spielflächen heranfahren können.

#### 5

##### **Arten und Gestaltung der Spielflächen**

Die Spielbereiche sollen entsprechend ihrem Einzugsbereich ein möglichst reichhaltiges und differenziertes Spielangebot für die sie benutzenden Altersgruppen enthalten.

Nähere Einzelheiten zur Anlage, Größe, Flächenaufteilung, Ausstattung und Gestaltung der einzelnen Spielflächenarten können dem von mir geförderten Forschungsbericht „öffentliche Spielplätze“ (Schriftenreihe für Landes- und Stadtentwicklungsforschung Nr. 2001, herausgegeben im Auftrag des Innenministers durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, 46 Dortmund, Königswall 38/40) entnommen werden, in dem auch die DIN 18034 und die Empfehlung der Deutschen Olympischen Gesellschaft/kommunale Spitzenverbände berücksichtigt sind.

## **6**

### **Darstellung und Festsetzung in Bauleitplänen**

#### 6.1

##### Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist das Spielflächensystem der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Die Spielflächen sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG durch Planzeichen nach Nr. 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung mit der besonderen Zweckbestimmung „Spielplatz“ darzustellen.

In sinngemäßer Weiterentwicklung der Planzeichen nach § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung ist die Zweckbestimmung der Spielflächen durch textliche Ergänzungen wie „Spielbereich B“ näher zu erläutern.

Soweit eine Flächendarstellung im Flächennutzungsplan noch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, genügt eine standortmäßige Darstellung der Spielflächen durch Planzeichen, die das Spielflächensystem klar erkennen lassen.

Im Erläuterungsbericht ist der Nachweis der Deckung des Spielflächenbedarfs durch Spielflächen oder auf andere Weise für das gesamte Gemeindegebiet sowie für die Verteilung auf die einzelnen Spielbereiche zu erbringen (vgl. Nr. 3). Die sich daraus für einen Gemeindebezirk bzw. einen Spielbereich ergebenden Flächenanforderungen sollen in einem ergänzenden, das Spielflächensystem und - soweit möglich - die Verbindungswege gesondert darstellenden Übersichtsplan nachgewiesen werden.

#### 6.2

##### Bebauungsplan

Die Spielflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG durch Planzeichen nach Nr. 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung festzusetzen. Soweit die Fußwege, die zu den Spielflächen führen, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verlaufen sollen, sind deren Verlauf und Entfernung zu den Wohngebieten in der Begründung zu erläutern. Standort, Größe und Zuordnung der Spielflächen zu den Wohnbereichen ergeben sich aus dem im Flächennutzungsplan dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Spielflächensystem (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG).

Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, durch die neues oder zusätzliches Baurecht für die Errichtung von Wohnungen begründet wird, so soll die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG Hinweise über die Zuordnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Wohnungen zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten Spielflächensystem und dessen einzelnen Spielbereichen enthalten.

#### 6.3

##### Genehmigung der Bauleitpläne und besondere Anforderungen

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die ihr zur Genehmigung vorgelegten Bauleitpläne bei ordnungsgemäß durchgeführter Abwägung die unter Nr. 1 Satz 1 genannten Belange ausreichend berücksichtigen. Bei einer erkennbaren Verletzung des Abwägungsgebotes oder einer offensichtlichen Fehleinschätzung der einzustellenden Belange ist die Genehmigung zu versagen oder sind die Versagungsgründe durch Auflagen auszuräumen.

Ist ein Flächennutzungsplan nicht aufgestellt oder noch nicht entsprechend geändert, so kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung von Bebauungsplänen von dem vorherigen Nachweis der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen abhängig machen und die Vorlage

entsprechender vom Rat der Gemeinde beschlossener Planungsunterlagen fordern. Lassen sich bei vorhandener Bebauung die Spielflächenverhältnisse nicht oder nur unter einem unververtretbaren hohen Aufwand verbessern, so hat die Gemeinde dies der Genehmigungsbehörde gegenüber durch Vorlage entsprechender Unterlagen prüfbar nachzuweisen.

7

entfallen durch gesetzliche Änderungen

8

#### **Verhältnis zum Bauordnungsrecht**

Die nach § 10 Abs. 2 BauO NW für den Bauherrn bestehende Verpflichtung, **private Kleinkinderspielplätze**; zu errichten und zu unterhalten, bleibt von diesem Erlass unberührt.

Die nach dem Bauordnungsrecht erforderliche Spielplatzfläche wird auf die im Bauleitplanverfahren nachzuweisende öffentliche Spielfläche - abgesehen von den in Nr. 3 genannten Fällen - **nicht angerechnet**.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**MBL. NRW. 1974 S. 1072, geändert durch RdErl. v. 27.8.1976 (MBL. NRW. 1976 S. 1986), 29.3.1978 (MBL. NRW. 1978 S. 649).**